

# Internationaler Schutz und Asyl



## ANKUNFT UND REGISTRIERUNG

Bei einer staatlichen Stelle: Bundes- oder Länderpolizei, Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Aufnahmeeinrichtungen, Ausländerbehörden und Ankunfts-zentren der Länder

Aufnahme persönlicher Daten Asylsuchender; Datenspeicherung im **Ausländerzentralregister (AZR)**; Datenabgleich mit dem **AZR**, **Bundeskriminalamt** sowie **Eurodac**; Ausstellung des **Ankunftsnachweises**

## ERSTVERTEILUNG UND UNTERBRINGUNG

Verteilung der Asylsuchenden nach dem **Königsteiner Schlüssel** und Aufnahme in Aufnahmeeinrichtung des entsprechend zuständigen Bundeslands

## DURCHFÜHRUNG DES DUBLIN-VERFAHRENS DURCH DAS BAMF

Bestimmung des für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staats

## PERSÖNLICHE ANHÖRUNG BEIM BAMF

Feststellung der Flucht- bzw. Schutzgründe, Einsatz von Sonderbeauftragten für Anhörungsverfahren besonders Schutzbedürftiger

## PERSÖNLICHE ASYLANTRAGSTELLUNG BEIM BAMF

Aufklärung über Rechte, Pflichten und Asylverfahrensschritte; Identitätsklärung; Ausstellung der Aufenthaltsgestattung

## ZUSTÄNDIGE AUFNAHMEEINRICHTUNG

Unterbringung, Verpflegung und Ausstattung mit Mitteln des täglichen Bedarfs

### Wohnpflicht


Verpflichtung, in zuständiger Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Ausnahmen: Minderjährige und ihre Sorgeberechtigten (max. 6 Monate); Asylantragstellende aus sicheren Herkunftsstaaten (bis zur Entscheidung über Asylantrag bzw. Ausreise).

Monate  
i.d.R.  
max.  
18

### Wohnsitzauflage

Je nach Bundesland ist die freie Wohnsitzwahl für Schutzberechtigte in der Regel für die Dauer von 3 Jahren beschränkt.

Jahre  
3

 **Resettlement**  
§ 23 Abs. 4 AufenthG  
Sichere und dauerhafte Neuansiedlung von Schutzberechtigten aus (Erst-)Zufluchtsstaaten

**Humanitäre Aufnahmeverfahren**  
§ 23 Abs. 2 und 3 AufenthG  
Sichere und zunächst temporäre Aufnahme von Schutzberechtigten aus Krisen- und (Erst-)Zufluchtsstaaten

**Relocation-Verfahren**  
Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO  
Aufnahme Schutzsuchender aus stark beanspruchten EU-Mitgliedstaaten zur Durchführung des Asylverfahrens

**Regelüberprüfung**  
In der Regel nach 3 Jahren Überprüfung des Schutzstatus durch das BAMF

